



Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB)

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: EZB) gelten für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen zwischen der **NRW Pellets GmbH** sowie der **Cycleenergy Schameder GmbH** (nachfolgend: Auftraggeber) und Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Auftragnehmer) über den Einkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: Ware).

1.2 Für künftige Geschäftsbeziehungen müssen diese EZB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Unkenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen den Auftrag ausführt.

2. Vertragsschluss, Formvorschriften, Rahmenbestellungen

2.1 Ein Vertrag kommt verbindlich erst zu Stande, wenn der Auftragnehmer eine Bestellung des Auftraggebers annimmt und ihm eine Auftragsbestätigung übermittelt.

Die Form der Bestellung und Auftragsbestätigung sowie anderer Erklärungen in der Geschäftsbeziehung richtet sich dabei ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

2.2 Schriftform im Sinn dieser Bedingungen erfordert die Unterzeichnung eines Dokuments mittels eigenhändiger Namensunterschrift durch den Aussteller. Das unterzeichnete Dokument kann der anderen Partei per Post, Telefax oder als eingescanntes pdf-Dokument übermittelt werden.

Elektronische Form im Sinn dieser Bedingungen erfordert die elektronische Unterzeichnung eines Dokuments mittels der Software Adobe Sign. Das elektronisch unterzeichnete Dokument wird der anderen Partei elektronisch (E-Mail) übermittelt.

Textform im Sinn dieser Bedingungen bedeutet, dass ein Dokument ohne Unterschriften erstellt und der anderen Partei insbesondere per E-Mail oder als Anlage zu einer E-Mail übermittelt wird.

2.3 Bestellungen können sowohl in Schriftform, elektronischer Form oder in Textform erfolgen. Der Auftragnehmer hat jede Bestellung (Auftrag) unverzüglich nach deren Erhalt in Schrift- oder Textform oder elektronischer Form innerhalb einer Frist von einer Woche zu bestätigen oder abzulehnen. Die Bestellung gilt als bestätigt, wenn der Auftragnehmer der Bestellung innerhalb von einer Woche ab Zugang der Bestellung nicht widerspricht und er auf diese Rechtsfolge in der betroffenen Bestellung hingewiesen wurde, oder wenn er innerhalb dieser Frist widerspruchlos mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt.

2.4 Eine Bestellung kann auch als Limitbestellung (Rahmenbestellung) mit Einzelabrufen erfolgen. Dabei vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer unter Einhaltung der in Ziffer 1.2 genannten Formvorschriften eine Rahmenbestellung über einen festgelegten Höchstbetrag und eine festgelegte Laufzeit. Eine Rahmenbestellung stellt kein Angebot auf Abschluss von Einzelverträgen dar. Der Auftragnehmer kann aus dem Umstand der Vereinbarung einer Rahmenbestellung keine Bezugspflichten des Auftraggebers ableiten. Die Rahmenbestellung berechtigt jedoch Mitarbeiter des Auftraggebers, während ihrer Laufzeit und bis zur Erreichung des Höchstbetrages Lieferungen und/oder Leistungen beim Auftragnehmer abzurufen. Für die Auftragsbestätigung von Abrufen gelten die in Ziffer 2 genannten Vorschriften für Auftragsbestätigungen entsprechend. Durch die Auftragsbestätigung kommt ein Einzelvertrag über die abgerufenen Lieferungen und/oder Leistungen zu Stande.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn der Auftragswert aller unter der Rahmenbestellung durchgeführten Einzelverträge den Höchstbetrag erreicht hat. Über den

Höchstbetrag der Rahmenbestellung hinausgehende Zahlungsansprüche bestehen nur dann, wenn der Auftraggeber die entsprechenden Abrufe gemäß den in Ziffer 2 genannten Formvorschriften autorisiert hat.

3. Einsatz von Subunternehmern

Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen, bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

Für die Erteilung der Zustimmung gelten die in Ziffer 2 genannten Formvorschriften entsprechend.

4. Einhaltung gesetzlicher Mindestlohn-Bestimmungen

4.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber zu unterstützen und ihm die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder der tariflichen Sozialkasse „Soka-Bau“, „Soka-Dach“ oder „Soka-Gerüstbau“, mit einem Ausstellungsdatum der letzten 3 Monate, zur Verfügung. Diese soll bestätigen, dass der tarifliche Mindestlohn, oder wenn dieser nicht existiert, der gesetzliche Mindestlohn, eingehalten wird. Wenn der tarifliche Mindestlohn nicht existiert, ist dies in der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erwähnen.

Alternativ akzeptiert der Auftraggeber den aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>) des Auftragnehmers, sofern dieser keinen Eintrag auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufweist.

4.3 Der Auftragnehmer legt mit seinen Subunternehmern vertraglich die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns, zur Abführung der Urlaubskassenbeträge, sowie die Pflicht zur Beibringung von Nachweisen fest und regelt zudem ein fristloses Kündigungsrecht bei Vorliegen eines Verstoßes. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen des vom Auftraggeber freigegebenen Einsatzes von Subunternehmern dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

4.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von 4 Wochen nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

4.5 Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

4.6 Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

5. Versand

5.1 Vorgaben des Auftraggebers zum Versand (Versandvorschriften), insbesondere Versandanschriften, sind einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen,

gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

5.2 Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an den Auftraggeber, die Versandanschrift sowie an eventuell weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.

6. Lieferung, Abnahme

6.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind verbindlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit oder der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

6.2 Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll durch den Auftraggeber. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erstellt, benachrichtigt er den Auftraggeber darüber schriftlich. Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten ist ausgeschlossen.

6.3 Die Benutzung oder Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. Die Regelung zur Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

7. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs

Der Auftraggeber kann bei Verträgen über die Erbringung von Leistungen Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges sowie eine Änderung des vereinbarten Termins verlangen, es sei denn dies ist im Einzelfall für den Auftragnehmer nicht zumutbar. Die Auswirkungen, insbesondere die Mehr- oder Minderkosten der veränderten Liefertermine sind angemessen zu berücksichtigen und mindestens eine Woche vor der Änderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausdrücklich, unter Einhaltung der in Ziffer 2 vorgesehenen Formvorschriften zu vereinbaren. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer bereits vor dieser ausdrücklichen Vereinbarung mit der Ausführung beginnt.

8. Preise, Verpackungen

8.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der später berechneten Preise vor.

8.2 Alle Preise sind Nettopreise in EURO, zzgl. der im Leistungs- und Lieferungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Maßgeblich ist stets die am Tag der Bestellung gültige Preisliste.

8.3 Soweit der Auftraggeber die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art einschließlich Tausch. Der Umfang der Verpackungen, die der Auftraggeber nicht behält oder die er tauscht, wird vom Auftragnehmer umfassend dokumentiert, unterschrieben und dem Auftraggeber als Nachweis ausgehändigt.

9. Sonderbestimmungen Rohstoffeinkauf

9.1 Für den Einkauf sämtlicher Holzsortimente kommen die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V. in der Fassung vom 01.01.2015 zur Anwendung.

9.2 Regelungen, die von den RVR abweichen, gelten ausschließlich dann als vereinbart, wenn dies schriftlich im Sinn von Ziffer 2 vereinbart wird.

10. Zahlung und Rechnung

10.1 Die Rechnungstellung des Auftragnehmers erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen der §§ 14 ff. UStG.

10.2 Geleistete Anzahlungen oder Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen und in Abzug zu bringen. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen vom Auftraggeber zuvor bescheinigen lassen.

10.3 Alle Zahlungen des Auftraggebers setzen die Stellung der - etwaig einzelvertraglich - vereinbarten Sicherheiten/ Bürgschaften voraus sowie den Erhalt der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

10.4 Sofern von einem Auftragnehmer von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird ein Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung gemäß § 48 EStG vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 80,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

10.a Innergemeinschaftlichen Warenverkehr

Im Falle des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, der an das statistische Bundesamt gemeldet werden muss, ist vom Auftragnehmer auf der Rechnung ein entsprechender Hinweis sowie die jeweilige Warennummer anzugeben.

11. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

12. Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

12.1 Mit Bezahlung des Kaufpreises geht die Ware auf den Auftraggeber über.

12.2 Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und unter Einhaltung der ordnungsgemäßen Sorgfalt verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber von Veränderungen der beigestellten Materialien jeglicher Art unverzüglich zu informieren.

12.3 Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Ware, für die sich der Auftraggeber das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer der dem Auftraggeber gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, dem Auftraggeber nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

12.4 Die Gefahr geht mit dem Eintreffen der Lieferung bei dem Empfangswerk oder der vom Auftraggeber benannten Empfangsstelle auf den Auftraggeber über; bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme an der Empfangsstelle erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald dieser die Lieferung in Empfang nimmt.

13. Mängelansprüche

Für die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

Reklamationen von nicht vollständigen, falsch oder defekt gelieferten Waren werden unverzüglich nach Warenannahme in schriftlicher Form gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt. Soweit ein solcher Mangel auch bei ordnungsgemäßer Prüfung bei Warenannahme nicht erkennbar war, ist er unverzüglich nach Feststellung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Zur Wahrung der Rechte des Auftraggebers genügt die Absendung der Mängelanzeige innerhalb der vorstehenden Fristen.

14. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen.

15. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Versandanschrift bzw. der individualvertraglich vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Siegen.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationaler Abkommen (z.B. CISG) sowie unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung führen würden.